



Leichte Wohnmotorwagen

1. Geltungsbereich

Ein **Umbau** zum Wohnmotorwagen ist eine melde- und prüfpflichtige Änderung. Das Fahrzeug muss vor der Verwendung zur Prüfung der technischen Änderung angemeldet werden.

2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für leichte Wohnmotorwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für schwere Personenwagen. Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften wird verzichtet.
- 2.2 Für die Einteilung eines Fahrzeuges als Wohnmotorwagen müssen **mindestens drei Viertel** des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein.
Dabei zählen Zugänge zum Wohnraum, die beispielsweise durch Vorräume führen und weitere Lademöglichkeiten (wie z.B. Sattelkammern, Werkzeugschränke), die mit dem eigentlichen Wohnen und Reisen nicht im Zusammenhang stehen, zum Sachtransportvolumen.
- 2.3 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens vorhanden sein:
 - Tisch und Sitzgelegenheiten
 - Schlafgelegenheit, die u. U. als Sitze dienen können
 - Kochmöglichkeit
 - Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen GegenständeDiese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein. Hiervon ausgenommen ist der Tisch, welcher leicht demontierbar oder wegklappbar sein darf.
- 2.4 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (evtl. Dachluke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.5 Es können max. 9 Sitzplätze (inkl. Fahrer) bewilligt werden.

3. Anforderungen an Ausrüstung / Zubehör / Anbauten / Ladung

- 3.1 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage). Mitfahrende müssen einen Nothalt veranlassen können.
- 3.2 Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht (Prüfung durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat/EGI). Für geprüfte und entsprechend gekennzeichnete Wechselbehälter (Gasflaschen) sind keine Bescheinigungen und keine Prüfberichte erforderlich. Betrieb und Unterhalt der Gasinstallationen richtet sich nach den jeweils massgebenden Richtlinien (z.B. SVGW-Richtlinien G10/SUVA-Flüssiggasrichtlinien Teil 3). Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Lenker bzw. Fahrzeughalter.
- 3.3 Sanitäre Anlagen müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.
- 3.4 Seitlich vorstehende Treppen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Führersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 3.5 Sitzplätze hinter dem Führer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und **geprüfte** Verankerungspunkte. Dies gilt für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung ab 1.10.1998 sowie für Fahrzeuge, die ab 1.10.1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden.



- Quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze sind bei Fahrzeugen, welche ab 1.1.2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig. Alle quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze, der vor 1.1.2008 zugelassenen Fahrzeuge, müssen mit Beckengurten und geprüften Verankerungspunkten (Notwendiger Nachweis der Festigkeit durch die DTC AG oder FAKT AG) versehen werden.
- 3.6 Ist nur eine Tür vorhanden, muss ein gekennzeichnete Notausstieg (lichte Weite 60 cm auf 43 cm) inkl. des nötigen Öffnungswerkzeugs (z.B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorn haben.
- 3.7 Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Hochdach versehen, so ist dies zulässig, sofern keine Änderung der tragenden Struktur vorgenommen wird, das Austauschdach aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach besteht und die neue Gesamthöhe maximal 115 % der Original-Gesamthöhe beträgt. Ansonsten ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder die Garantie des Umbauers notwendig, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
- 3.8 Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer und Mitfahrer müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.
- 3.9 Ein seitlich fest angebrachter Sonnenstoren muss folgenden Anforderungen genügen:
- seitlicher Überhang max. 0.15 m
 - Höhe ab Boden min. 2.00 m (Unterkante)
 - keine scharfen Kanten oder Spitzen
 - die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten
- 3.10 Ein seitlich angebrachter Gepäckträger (z.B. spezielle Surfbrett-Träger) muss sich mindestens 2.00 m ab Boden befinden und darf die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten.
- 3.11 Ein hinterer Lastenträger und dergleichen darf weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken; ausgenommen wenn ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern und dem Kontrollschild (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) angebracht wird.
- 3.12 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger an schmälere Motorfahrzeugen transportiert werden. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 0.20 m überragen, jedoch die Höchstbreite von 2.00 m nicht überschreiten.
- 3.13 Zur Vorführung muss der Treibstofftank zu mindestens 90 % befüllt sein.
- 3.14 Die Anhängelast, welche in Ziffer 31 des Fahrzeugausweises eingetragen ist, darf nicht überschritten werden.
- 3.15 Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von über 2.00 m (Unterkante) erlaubt.
- 3.16 Werden die Kabinenrückwand oder Teile davon entfernt, so zieht dies unter Umständen eine Prüfung der Verankerungspunkte der Sicherheitsgurten nach sich.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- VTS allgemein (SR 741.41)
- VRV, insbesondere Art. 67 Abs. 5, Art. 73 Abs. 2 (SR 741.11)
- asa Richtlinie Nr. 2a
- asa Merkblatt Nr. 20 Technische Besonderheiten bei Änderung der Fahrzeugart